



Antrag auf Erstellung eines Gutachtens gem. §194 BauGB

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Nägelsbachstraße 1

91052 Erlangen

E-Mail: gutachterausschuss@erlangen-hoechstadt.de

Frau Schrüfer

Tel.: 09131/803 – 1981

Fax: 09131/803 – 491981

Antragsteller/Antragstellerin

Vorname, Name, Firma _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ/Ort _____

Tel./Fax _____

E-Mail _____

Es wird in der Eigenschaft als: _____

(Eigentümer/in, Miteigentümer/in, Erbe/in, Inhaber/in eines Rechtes, Kaufinteressent/in, etc.)

gemäß § 194 Baugesetzbuch (BauGB) die Erstellung eines Gutachtens über

ein unbebautes Grundstück

ein bebautes Grundstück

ein Wohnungs-/Teileigentum Aufteilungsplan Nr. _____

Etage _____

Dienstbarkeiten und sonstige Rechte _____

(Wohnrecht, Erbbaurecht etc.)

beantragt. Das Gutachten wird in _____-facher Ausfertigung benötigt.

Zweck der Wertermittlung **

Der Verkehrswert wird gewünscht

zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung

zu anderen Stichtagen: _____

Beschreibung des zu begutachtenden Objektes

Straße, Hs.Nr. _____

PLZ, Ort _____

Flst. Nr. _____ ggf. _____

Gemarkung _____

Anteile _____

Vor-/Zuname, Anschrift und Tel. Nr. des Eigentümers, falls dieser/diese **nicht** Antragsteller/in ist

An Unterlagen sind beigefügt: Lageplan aktueller Grundbuchauszug (Abt. III nicht notwendig)

Bauplan (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) Baujahr, Zeitpunkt von größeren Renovierungen

Wohnflächenberechnung, umbauter Raum, BGF Mieteinnahmen Bewirtschaftungskosten

Energieausweis sonstige Unterlagen: _____

Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 4 - 5 Monate.

Für die Erstellung des Gutachtens werden Gebühren und Auslagen gem. § 19 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben.

Eine Übersicht zu den Gebühren finden Sie auf der 2. Seite des Antrages. Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich, die anfallenden Gebühren und Auslagen zu übernehmen. Im Falle einer Rücknahme des Antrages entstehen Gebühren nach § 19 Abs. 6 der o. g. Verordnung. Der Eigentümer/Die Eigentümerin des Grundstücks erhält gemäß § 193 Abs. 5 BauGB eine Abschrift des Gutachtens.

HINWEIS: Gleichzeitig mit der Auftragserteilung stellen Sie eine **Vollmacht** aus, dass die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Bereich des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Ihrem Interesse Daten (ausschließlich) zum Auftrag einholen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

***) sollte die Zeile nicht ausreichen, so verwenden Sie bitte für weitere Angaben ein gesondertes Blatt



Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Bereich des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Ansprechpartner: Frau Schrüfer

Tel: 09131/803-1981
Fax: 09131/803-491981

Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

E-Mail: gutachterausschuss@erlangen-hoechstadt.de
kirsten.schruefer@erlangen-hoechstadt.de

Gebühren für bebaute Grundstücke bemessen sich nach Höhe des im Gutachten ermittelten marktangepassten vorläufigen Wertes

Die Gebühr bemisst sich im Regelfall nach der Höhe des im Gutachten ermittelten marktangepassten vorläufigen Wertes ohne besondere objektbezogene Grundstücksmerkmale. Sie beträgt bei einem ermittelten Wert für bebaute Grundstücke:

- bis zu	200.000 €,	2.450 €
- über	200.000 € -	2.600 €
- über	300.000 € -	2.700 €
- über	400.000 € -	2.800 €
- über	500.000 € -	1.800 € zuzüglich 2 v.T. des Werts
- über	1.000.000 bis zu 10.000.000 € -	2.800 € zuzüglich 1 v.T. des Werts
- über	10.000.000 € -	3.200 € zuzüglich 1 v.T. des Werts

- (3) Die wertabhängige Gebühr kann bei erheblichem zusätzlichem Aufwand um bis zu 50 % erhöht werden, insbesondere für die Ermittlung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale. Die Gebühr kann um bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn das Gutachten einen erheblich geringeren Aufwand als üblich verursacht, insbesondere bei unbebauten Grundstücken mit land-, forstwirtschaftlicher oder vergleichbarer Nutzung. Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte für mehrere Stichtage oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Drittel aller weiteren ermittelten Werte zu Grunde gelegt.
- (4) Die Gebühr erhöht sich für jeden aus der Kaufpreissammlung herangezogenen Vergleichswert, für jeden herangezogenen Bodenrichtwert und für jedes herangezogene wertermittlungsrelevante Datum entsprechend der Gebühr nach Tarif-Nr. 2.1.1/1.8 des Kostenverzeichnisses.
- (5) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:
1. Beiträge, die Dritten für Auskünfte an den Gutachterausschuss zustehen oder zustehen würden
 2. Entgelte für Telekommunikationsleistungen ...
 3. Reisekosten ...und sonstige Aufwendungen aus Anlass einer Ortsbesichtigung;
 4. Aufwendungen für die Fertigung notwendiger Bewertungsunterlagen;
 5. die Umsatzsteuer, die auf die Summe der Gebühren und Auslagen entfällt.
- (6) Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 bis 19 des Kostengesetzes gelten entsprechend. Wird ein Antrag vor Erstattung des Gutachtens zurückgenommen, gilt Art. 8 Abs. 2 des Kostengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens 50 € als Gebühr zu erheben sind. Ist durch den zurückgenommenen Antrag kein nennenswerter Arbeitsaufwand entstanden, kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.
- (7) Die Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelte fließen der Körperschaft zu, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist. Sie trägt daraus die Kosten des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle.

BayGaV vom 05. April 2005 geändert am 24 Mai 2022

gültig ab 01. Juli 2022